

**Fachgespräch**  
**„Update zum EU-Energie-Winterpaket“**  
**Aktueller Stand der Verhandlungen zum**  
**Entwurf einer neuen EE-RL**

**Fabian Pause, LL.M. Eur.**

Würzburg, 17. Oktober 2017

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Auf einen Blick: Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- „MS stellen gemeinsam sicher, dass EE- Anteil am Bruttoendenergieverbrauch der Union **im Jahr 2030 mindestens 27 %** beträgt.“
- Bestimmungen für **Förderregelungen** für EE-Strom (u. a. Finanzielle Förderung, „~~EE-Einspeisevorrang~~“, Öffnung, Rückwirkungsverbot, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung, Eigenverbrauch, EE-Gemeinschaften)
- Vereinfachung und Beschleunigung von **Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren** von Vorhaben mit EE-Bezug
- Maßnahmen zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in den Bereichen **Wärme und Kälte**
- Stärkung erneuerbarer Energien im **Transportsektor (aber kein separates 10 %-EE-Verkehrsziel)**
- Fortschreibung der **Kriterien für Nachhaltigkeit** und THG-Einsparung für Biokraftstoffe und flüssige Biomasse
- **(Geplantes) Inkrafttreten: 1. Januar 2021**

# Auf einen Blick: Querverbindungen im EU-Winterpaket

	Strommarkt-VO	Strommarkt-RL	ACER-VO	Risikovorsorge VO	EE-RL	Effizienz-RL	Gebäudeeffizienz-RL	Governance VO
Planungspflichten der MS					x	x	x	x
Berichtspflichten der MS		x			x	x	x	x
Monitoring durch KOM					x			x
Unionsmaßnahmen zur Zielerreichung					x			x
Flexibilität (aktive Kunden, Lokale Energiegemeinschaften, Nachfragesteuerung, Aggregatoren, etc.)	x	x			x	x		x
Verbraucherinformation und Datenschutz	x	x			x	x		x
Regionale Zusammenarbeit (Regulierungsbehörden, MS)	x		x	x	x			x
Gebotszonen und Engpassmanagement an Interkonnektoren	x			x				
Systemadäquanz-Prüfung und Kapazitätsmechanismen	x		x	x				
Risikovorsorge-Pläne	x		x	x				

# **EINZELNE ASPEKTE IN DER DISKUSSION**

## Erneuerbaren-Ziel, Art. 3

- **Kommissionsvorschlag:**
  - mindestens 27 % EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030; keine national verbindlichen Ziele; kein separates Ziel für Verkehrsträger
- **EP (Blanco-López-Report):**
  - mindestens 35 % EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030; national verbindlichen Ziele; separates Ziel von min. 12 % für Verkehrsträger im Jahr 2030
  - [Rivasi/Turmes-Report zu Governance-VO: min. 45 % EE-Anteil im Jahr 2030]
- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**
  - Keine Änderungsvorschläge

**Wichtig:** KOM arbeitet an neuem *Modelling* für Erneuerbare und Effizienz: Anteile ausreichend oder höhere Anteile erforderlich? (Ende Oktober)

## Design von Förderregelungen

- Art. 2 lit. i): sehr weite Definition von Förderregelung nach RL 2009/28/EG beibehalten.
- Art. 4 RED II-Entwurf: Finanzielle Unterstützung für EE-Strom
  - kann durch Förderregelungen erfolgen, aber nur unter Einhaltung des Beihilferechts (Abs. 1),
  - muss unnötige Störungen des Strommarkts vermeiden und sicherstellen, dass Erzeuger sich an Angebot und Nachfrage sowie an möglichen Netzrestriktionen ausrichten (Abs. 1),
  - muss die Integration von EE-Strom in den Strommarkt fördern und sicherstellen, dass Erzeuger auf Marktpreissignale reagieren und ihre Einnahmen maximieren,
  - muss in einer offenen, transparenten, wettbewerblichen, diskriminierungsfreien und kosteneffizienten Art und Weise gewährt werden.
- Zudem: Art. 5 Öffnung; Art. 6 Rückwirkungsverbot

## Öffnung von Förderregelungen, Art. 5

- **Kommissionsvorschlag:**

- Jedes Jahr müssen neu geförderte Kapazitäten „Anlagen in anderen MS offenstehen“: 2021-2025 min. 10 %, 2026-2030 min. 15 %.
- 2025: Neubewertung durch KOM, ggf. Erhöhung der Anteile.

- **EP (Blanco-López-Report):**

- 2021-2025 min. 15 %, 2026-2030 min. 20 %.
- Bei nicht ausreichender Vernetzung besteht Möglichkeit, KOM um Freistellung von Öffnungsverpflichtung zu ersuchen.

- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**

- 2021-2025 min. 5 %, 2026-2030 min. 10 %, aber tatsächlicher Vernetzungsgrad immer Grenze der Öffnungsverpflichtung
- Zusätzliche Voraussetzung: MS kann Öffnung auf diejenigen MS beschränken, mit denen direkte Übertragungsleitung besteht

## Rückwirkungsverbot, Art. 6

- **Kommissionsvorschlag:**
  - Unbeschadet der zur Einhaltung der Beihilfevorschriften erforderlichen Anpassungen: Keine Überarbeitung der Höhe der Förderung und damit verknüpften Bedingungen mit negativen Auswirkungen auf „erwachsene Rechte und Wirtschaftlichkeit der geförderten Projekte“
- **EP (Blanco-López-Report):**
  - Beihilfevorbehalt gestrichen; „neue und vorhandene Projekte“
  - Änderungsvorschläge im ITRE: Erweiterung auf weitere Rahmenbedingungen (“other regulatory instruments“ or “grid operation changes“); Mindestfrist zur Ankündigung von Änderungen; Entschädigungspflicht bei diskriminierenden Änderungen.
- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**
  - Keine inhaltlichen Änderungsvorschläge



## Herkunftsnachweise, Art. 19

- **Kommissionsvorschlag:**
  - Erweiterung von HKN auf Gas aus erneuerbaren Quellen; optional: Einführung auch für konventionelle Energiequellen.
  - Erzeuger, die bereits von Förderregelung profitieren, können keine HKN mehr erhalten (Doppelseitiges Verbot). Diese HKN werden dem Markt durch Auktionen zur Verfügung gestellt. Die Einnahmen müssen zur Reduzierung der EE-Förderkosten verwendet werden.
  - HKN aus Drittstaaten: Anerkennung nur, wenn KOM Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung mit Drittstaat geschlossen hat.
- **EP (Blanco-López-Report):**
  - Ausnahmen vom Doppelseitiges Verbot in bestimmten Fällen
- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**
  - Wahlrecht des MS: Ausstellung von HKN auch bei Förderung möglich, aber dann Anrechnung des HKN-Werts auf Förderung

## Eigenverbrauch, Art. 21 (I)

- **Kommissionsvorschlag**

MS müssen sicherstellen, dass Eigenverbraucher, individuell oder durch Aggregatoren,

- Strom selbst verbrauchen und überschüssigen Strom verkaufen dürfen, ohne unverhältnismäßigen Verfahren oder nicht kostenorientierte finanzielle Belastungen;
- ihre Rechte als Verbraucher behalten;
- angesichts des eingespeisten Stroms nicht als Energielieferanten angesehen werden (Grenzen: 10 MWh/a für natürliche Personen oder 500 MWh/a für juristische Personen; MS können höhere Schwellenwerte festlegen).
- für den eingespeisten Strom eine Vergütung erhalten, die dem Marktwert des eingespeisten Stroms entspricht (→ Förderung neben Eigenversorgung wäre nicht mehr möglich; im EEG 2017 für Anlagen außerhalb der Ausschreibung).

## Eigenverbrauch, Art. 21 (II)

- **EP (Blanco-López-Report):**
  - Keine Abgaben, Gebühren oder Steuern bei Eigenverbrauch
  - Für überschüssigen eingespeisten Strom mindestens Marktpreis
  - MS müssen unterstützenden Rahmen mit konkreten Maßnahmen schaffen
  - Anlagen können auch im Eigentum von Dritten stehen
  - Änderungsvorschläge im ITRE: Betrieb von Speichern erlaubt; nicht nur in Mehrfamilienhäusern, sondern auch in *residential areas* möglich; Verbraucher, die nicht Eigenverbraucher sind, dürfen nicht durch zusätzliche Kosten benachteiligt werden.
- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**
  - Änderung der Eigenverbraucher-Definition: *“renewable electricity which is generated within **the same site where it is consumed or sold**”*
  - Eigenverbraucher werden nur hinsichtlich verbrauchtem Strom nicht als Energielieferanten angesehen
  - Für überschüssigen eingespeisten Strom: „angemessene Vergütung“

# Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften“, Art. 22 (I)

- **Kommissionsvorschlag**

- **KMU** oder **gemeinnützige Organisation**, deren Anteilseigner oder Mitglieder im Rahmen der Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Versorgung von EE zusammenarbeiten und **min. vier der folgenden fünf Kriterien** erfüllen:
  1. Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen, lokale Behörden, inkl. Gemeinden, oder KMU mit Betätigungsfeld im Bereich EE;
  2. mind. 51 % der stimmberechtigten Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen;
  3. mind. 51 % der Anteile oder Genussrechte werden von lokalen Mitgliedern gehalten;
  4. mind. 51 % der Sitze im Verwaltungsrat oder des Leitungsorgans des Unternehmen sind lokalen Mitglieder vorbehalten;
  5. die Gemeinschaft hat im jährlichen Mittel der letzten 5 Jahre nicht mehr als 18 MW Kapazität in den Bereichen Strom, Wärme/Kälte und Verkehr installiert.
- **Rechtsfolgen, wenn Definition erfüllt:**
  - EE-Gemeinschaften berechtigt, EE zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, ohne unverhältnismäßigen Verfahren und Gebühren unterworfen zu sein.
  - Unbeschadet der beihilferechtlichen Vorgaben, sind besondere Eigenschaften von EE-Gemeinschaften bei der Ausgestaltung von Förderregelungen zu berücksichtigen.

## Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften“, Art. 22 (II)

- **EP (Blanco-López-Report):**

- Keine Änderungsvorschläge
- Änderungsvorschläge im ITRE: Verhinderung von Diskriminierungen, aber auch keine unverhältnismäßige Begünstigung im Vergleich zu herkömmlichen Energielieferanten; Kriterium des Vorbehalts von mind. 51 % der Sitze im Verwaltungsrat oder des Leitungsorgans des Unternehmen zugunsten lokaler Mitglieder muss immer erfüllt sein; MS müssen unterstützenden Rahmen mit konkreten Maßnahmen schaffen

- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**

- Vorschlag der KOM komplett gestrichen
- Ersetzt durch allgemeine Verpflichtung der MS, günstigen Rahmen zu schaffen, bei dem bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, z. B. Beitritt ist freiwillig; Verlassen der Gemeinschaft ist erlaubt; Gemeinschaft kann Energieverteilung und finanziellen Ausgleich zwischen Anteilseignern regeln; keine Diskriminierung von EE-Gemeinschaften

## Planungs- und Genehmigungsverfahren, Art. 15-17

- **Kommissionsvorschlag:**

- Verwaltungsverfahren „aus einer Hand“ (zentrale Anlaufstelle)
- Grundsätzlich maximal zulässige Verfahrensdauer von drei Jahren (Repowering und Anlagen weniger 50 kW: 1 Jahr)
- Vereinfachte Verfahren bei Repowering-Vorhaben, kleinen Anlagen und Demonstrationsprojekte
- Langfristige Investitionspläne: 3 Jahre

- **EP (Blanco-López-Report):**

- Maximal zulässige Verfahrensdauer bei Anlagen weniger 1 MW: 1 Jahr)
- Langfristige Investitionspläne: 3 Jahre

- **Rat (REV 1, 12.09.2017):**

- Klarstellung: zentrale Anlaufstelle nicht alleinige Genehmigungsbehörde
- Maximale Verfahrensdauer beinhaltet nicht Dauer von Klageverfahren

Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Fabian Pause, LL.M. Eur., Forschungsgebietsleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 (0)931/79 40 77-0

Fax: +49 (0)931/79 40 77-29

E-Mail: [pause@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:pause@stiftung-umweltenergierecht.de)

Internet: [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

**Spenden:** IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

**Zustiftungen:** IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU